

## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge

Am 17. Juni 2018 findet  
in der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge die  
Wahl zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister statt.

Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Eine evtl. notwendig werdende Stichwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters findet am  
01. Juli 2018 statt.

---

Die Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge ist in einen Wahlbezirk eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen die den Wahlberechtigten bis spätestens 27. Mai 2018 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte für die Wahl zu wählen hat.

Der Wahlvorstand tritt zur Vorbereitung der eingegangenen Wahlbriefe, für die **Wahl zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister**, am Wahltag um 16:30 Uhr im Sitzungsraum der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge, Strandpromenade 3, 26486 Wangerooge zusammen.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen / Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass – Unionsbürger/innen einen gültigen Identitätsausweis – bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung für die **Bürgermeisterwahl** wird den wahlberechtigten Personen für eine eventuelle **Bürgermeisterstichwahl** wieder ausgehändigt.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wahlberechtigte Person hat **eine Stimme**.

Für die Wahl zur **Bürgermeisterin / zum Bürgermeister** gilt:

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer den Namen der Bewerberin / des Bewerbers der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,  
dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise deutlich kenntlich macht, welchem Bewerber/in sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine

Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Anschließend ist der Stimmzettel in gefaltetem Zustand in die bereitstehende Wahlurne zu legen.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe im Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen gelben Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient, so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß der wählenden Person gekennzeichnet hat.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen weißen Wahlbriefumschlag.
- f) Sie sendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge so rechtzeitig ab, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs bei der Wahlleitung liegt bei der wahlberechtigten Person. Verspätet eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgte Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.

Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen / Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstigen Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 33 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§107 a Abs. 1 u. 3 des Strafgesetzbuches).

Nordseeheilbad Wangerooge, 07. Juni 2018

  
Grimm  
Allg. Vertreterin